

(9) Die Bürgermeister der Gemeinden/Städte haben an den Rat des Kreises über die Aufteilung der Planmengen auf den ihnen zugestellten Vordrucken zu nachstehenden Terminen zu berichten:

- für Beeren- und Frühobst
bis zum 5. Juni 1950,
für Spätobst..... bis zum 20. Juli 1950,
für Weintrauben und Nüsse
bis zum 25. August 1950.

(10) Die Bestätigung der Gemeindeberichte nach Überprüfung durch die Räte der Kreise hat

- für Beeren- und Frühobst
bis zum 10. Juni 1950,
für Spätobst..... bis zum 26. Juli 1950,
für Weintrauben und Nüsse
bis zum 1. September 1950

zu erfolgen.

Zu § 3

(1) Von der Ablieferungspflicht bis 0,07 ha sind nur Besitzer und Pächter befreit. Obsterntepächter unterliegen unabhängig von der Größe der Obstkulturflächen der Ablieferungspflicht.

(2) Die im § 3 Ziffer 2 der Verordnung genannten öffentlichen Anstalten, Heime und Schulen sind von der Ablieferungspflicht für Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse, unabhängig von der Größe der Obstkulturflächen, befreit. Die Erträge sind für die Verbesserung der Versorgung der Inassen der Anstalten und Heime oder der Schüler zu verwenden.

Zu § 6

(1) Die Kreiskontore der VVEAB und ihre Erfassungsstellen haben nach Bestätigung der Ablieferungsmengen für die einzelnen Besitzer/Pächter/Obsterntepächter durch den Rat des Kreises den Abschluß der Ablieferungsverträge zu nachstehenden Terminen sicherzustellen:

- für Beeren- und Frühobst
bis zum 15. Juni 1950,
für Spätobst..... bis zum 5. August 1950,
für Weintrauben und Nüsse
bis zum 10. September 1950.

Zu § 7

Die Besitzer/Pächter/Obsterntepächter sind für die rechtzeitige Ablieferung der Vertragsmengen bei den für sie zuständigen Ortssammelstellen zu den festgesetzten Endterminen des § 7 der Verordnung verantwortlich.

Zu § 9

(1) Die Ablieferung und Abnahme von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen hat nur in guter Qualität, nach Sorten und Arten getrennt, entsprechend den bestehenden Sortierungsvorschriften und der Güteklasseneinteilung, zu erfolgen. Demgemäß sind die Ablieferer verpflichtet, das Obstlieferungssoll ganz oder zum überwiegenden Teil, mindestens aber zu 60 %, mit Obstsorten der Güteklasse A zu erfüllen.

(2) Die Einlagerung von Kernobst darf nur in besten, lagerfähigen Sorten der Güteklasse A er-

folgen. Die Kreiskontore der VVEAB sind dafür verantwortlich, daß die entsprechenden Obstsorten und -arten in vorbereiteten Lagerstätten sach- und fachgerecht eingelagert, pfleglich behandelt und vor Verlust geschützt werden.

Zu § 10

(1) Die Kreiskontore der VVEAB und ihre Erfassungsstellen haben

- a) spätestens bis zum 1. Juni 1950 die Bereitschaft der erforderlichen Annahmestellen und ihre Ausstattung mit dem notwendigen Inventar zur Abnahme der anfallenden Obstmengen sicherzustellen,
- b) die Beschaffung des erforderlichen Verpackungsmaterials rechtzeitig vorzubereiten und die Bereitstellung mit den Ablieferern zu vereinbaren,
- c) die Bezahlung der abgelieferten Erzeugnisse zu den geltenden Erfassungspreisen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen zu gewährleisten,
- d) die ordnungsgemäße Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung und die vorschriftsmäßige Durchführung des Abrechnungs- und Berichtswesens sicherzustellen.

(2) Den obstverarbeitenden Betrieben sind entsprechend ihren Produktionsauflagen feste Einzugsgebiete zur Beschaffung des Obstes zuzuweisen. Sie haben zur Sicherung der Erfüllung ihrer Produktionsauflagen mit den zuständigen Kreiskontoren der VVEAB entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Zu § 11

Als Berechtigungsscheine für den Einkauf von Zucker gelten die Prämienscheine der Serie D. Die Berechtigungsscheine sind bei Beeren- und Frühobstabliefungen unmittelbar auszugeben; bei Obstabliefungen nach dem 15. August 1950 sind die Berechtigungsscheine ab 10. November 1950 auszustellen.

Für die Ablieferung, Ausstellung, Einlösung und Abrechnung der Prämienscheine sind die Bestimmungen des Runderlasses der früheren Deutschen Wirtschaftskommission — Nr. 1/1949 — vom 27. Juli 1949 maßgebend.

Zu § 12

Die Minister für Handel und Versorgung der Länder haben Sammelberichte über den Abschluß der Verträge der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Handel und Versorgung, spätestens zu folgenden Terminen vorzulegen:

- für Beeren- und Frühobst
bis zum 30. Juni 1950,
für Spätobst..... bis zum 15. August 1950,
für Weintrauben und Nüsse
bis zum 15. September 1950.

Berlin, den 16. Mai 1950.

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister